

## A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

### 1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1	0,8	MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL
1.2	0,4	MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL
1.3	II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
1.4	WH MAX. 8,00 M	MAX. ZULÄSSIGE TRAUFEITIGE WANDHÖHE (WH) IN M: 8.00  ALS WANDHÖHE GILT DAS MASS VOM BEZUGSPUNKT AUS BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT ODER BIS ZUM OBEREN ABSCHLUSS DER WAND (ATTIKA).
1.5	FH MAX. / FH MAX. 11,50 M / 10,50 M	MAX. ZULÄSSIGE FIRSHÖHE (FH) IN M BEI SD: 11,50 MAX. ZULÄSSIGE FIRSHÖHE (FH) IN M BEI ePD UND vPD: 10,50
1.6	SD, ePD, vPD, FD	ZULÄSSIGE DACHFORMEN SIND: SATTELDACH, EINFACHES OD. VERSETZTES PULTDACH SOWIE FLACHDACH
1.7	Z.B. 18–38°	ZULÄSSIGE DACHNEIGUNGEN: BEI SD: 15–35° BEI ePD: MAX. 10° BEI vPD: MAX. 20° BEI FD: 0–5°

### 2. BAUWEISE, BAUGRENZEN

2.1	○	OFFENE BAUWEISE GEM. § 22 ABS. 2 BAUNVO
2.2	△	ZULÄSSIG SIND NUR EINZELHÄUSER
2.3	—	BAUGRENZE ZUR ZULÄSSIGEN LAGE VON VERFAHRENSFREIEN BAUVORHABEN NACH ART. 57 BAYBO SOWIE VON NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BAUNVO SIEHE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT!

### 3. FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

3.1	■	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
	□	ZWECKBESTIMMUNG: KINDERGARTEN/KINDERKRIPPE

## 4. GRÜNFLÄCHEN

4.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN MIT ZWECKBESTIMMUNG: ORTSRANDEINGRÜNUNG

## 5. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

5.1		ZU PFLANZENDE KLEIN- BIS MITTELKRONIGE EINZELBÄUME OHNE FESTLEGUNG DES STANDORTES
5.2		VORH. GEHÖLZGRUPPEN / EINZELBÄUME ZU ERHALTEN
5.3		UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON 2-REIHIGEN GEHÖLZHECKEN AUF MIND. 2/3 DER LÄNGE DER GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE (ORTSRANDEINGRÜNUNG)

## 6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

6.1		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (CA. 2.280 QM)
6.2		NUTZUNGSSCHABLONE
		MAX. GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
		MAX. ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
		BAUWEISE
		MAX. GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
		MAX. ZUL. WANDHÖHE MAX. ZUL. FIRSHÖHE
		DACHFORM UND DACHNEIGUNG
6.3		BEZUGSPUNKT IN M.Ü.NHN
6.4		SICKERMULDE

## B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

S. EIGENES GEHEFT !

## C. PLANLICHE HINWEISE

1.		FLURSTÜCKSGRENZEN MIT FLURNUMMERN
2.		VORHANDENE GEBÄUDE
3.		VORHANDENE GEHÖLZE GEM. VERMESSUNG ZEICHENBÜRO RAAB, ASCHA V. 13.09.2017
4.		HÖHENANGABEN (m.ü.NHN) GEM. VERMESSUNG ZEICHENBÜRO RAAB, ASCHA V. 13.09.2017
5.		MASSZAHLEN IN METER
6.		BELAGSABGRENZUNGEN GEM. VERMESSUNG ZEICHENB. RAAB
7.		VORH. BÖSCHUNGEN GEM. VERMESSUNG
8.		GEPL. BÖSCHUNG
9.		VORH. FLIESSGEWÄSSER
10.		GEPL. PKW-STELLPLÄTZE
11.		FREIHALTEN EINES PUFFERSTREIFENS ZUM BACH; GRÜN-/ WIESENFLÄCHE (GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN)

## D. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1.		WASSERSENSIBLER BEREICH NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS DEM BAYERN ATLAS
----	--	--

## ÜBERSICHTSLAGEPLAN, M = 1 : 25.000



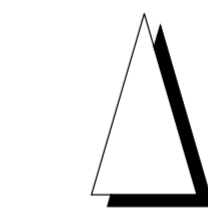
## B- u. GOP "KINDERGARTEN / KINDERKRIPPE" - LABERWEINTING



MASSTAB 1:1000

## BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN "KINDERGARTEN/KINDERKRIPPE" LABERWEINTING

GEMEINDE: LABERWEINTING  
LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN  
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN



MASSTAB 1:1000

### GEOBASISDATEN:

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2022  
Darstellung der Flurkarte als Eigentumnachweis nicht geeignet

### HÖHENSCHICHTLINIEN:

Vergrößert aus der amtlichen bayerischen Höhenfurkarte vom Maßstab 1:5000 auf den Maßstab 1:1000. Zwischenhöhen sind zeichnerisch interpoliert. Zur Höhenentnahme für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet.

### ERGÄNZUNGEN:

Ergänzungen des Baubestandes, der topographischen Gegebenheiten sowie der ver- und entsorgungstechnischen Einrichtungen erfolgte am ..... (keine amtliche Vermessungsgenauigkeit).

### UNTERGRUND:

Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

### URHEBERRECHT:

Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor.  
Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

19.09.22	Entwurf	HG
30.05.22	Vorentwurf	HG
Geö.	Anlass	von
Gepr.	SEPT. 2021	HG
Bea.	SEPT. 2021	HÜ

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.10.2021 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.05.2022 erfolgte mit Schreiben vom 07.07.2022 bis 08.08.2022 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.05.2022 erfolgte mit Schreiben vom 28.06.2022 (Fristsetzung ebenfalls bis 08.08.2022).

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.09.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.01.2023 (Fristsetzung bis 27.02.2023) beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.09.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.01.2023 bis 27.02.2023 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Laberweinting hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Laberweinting, den .....

Johann Grau (Erster Bürgermeister)

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom ..... AZ ..... gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Straubing, den .....

Ausgefertigt

Laberweinting, den .....

Johann Grau (Erster Bürgermeister)

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am ..... gem. § 10 Abs. 3 HS 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Laberweinting, den .....

Johann Grau (Erster Bürgermeister)

Straubing, den .....

PLANVERFASSER

**HEIGL**  
landschaftsarchitektur  
stadtplanung  
Tel: 09422/805450, Fax: 09422/805451  
Elsa-Brändström-Strasse 3, 94327 Bogen  
info@la-heigl.de | www.la-heigl.de

21-90